



OBERGERICHT

Strafrechtliche Abteilung

OG S 25 12

Besetzung

Verfahrensbeteiligte

Verfügung vom 21. Januar 2026

Vizepräsidentin Lenka Ziegler
Gerichtsschreiberin Serena Simmen

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Bahnhofstrasse 1,
Postfach, 6460 Altdorf

Berufungsklägerin

gegen

A.____

verteidigt durch RA lic. iur. Roman Weber, Anwaltskanzlei
Weber, Hauptplatz 5, Postfach 618, 6431 Schwyz

Beschuldigter/Berufungsbeklagter

und

B.____

vertreten durch RA Andreas Schwarz, Rechtsanwälte
Schwarz und Kollegen, Schuhstrasse 37, DE-91052 Erlangen

Privatkläger

Gegenstand

grobe Verkehrsregelverletzung durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren, etc.

(Berufung gegen Urteil Landgerichtpräsidium I Uri
[PSA 24 37] vom 12.09.2025)

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 399 Abs. 3 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0) hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Das Berufungsgericht gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 403 Abs. 2 StPO). Fehlt es an einer schriftlichen Berufungserklärung, ist auf die Berufung ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten (BGer 6B_458/2013 vom 04.11.2013 E. 1.4.2; vergleiche dazu auch Sven Zimmerli, in Donatsch/Lieber et. al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 403 N. 6 mit Hinweisen).

Das Berufungsgericht hat in einem schriftlichen Verfahren über das Eintreten auf die Berufung zu befinden (Art. 403 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3221) ist der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung zuständig, Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen. Dies betrifft namentlich die Erledigung des Prozesses durch Nichteintreten. Der Entscheid über das Nichteintreten ergeht in Form einer Verfügung (Art. 80 Abs. 1 StPO).

2.

Am 25. September 2025 meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri gegen das Urteil des Landgerichtspräsidiums I Uri [PSA 24 37] vom 12. September 2025 Berufung an (act. 4.1). Am 26. November 2025 wurde ihr die schriftliche Urteilsbegründung eröffnet. Die 20-tägige Berufungserklärungsfrist endete demnach am 16. Dezember 2025. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27. November 2025 wurde die Partei, die Berufung angemeldet hat, vom Obergericht des Kantons Uri darauf hingewiesen, dass bei Nichteinreichung einer Berufungserklärung ohne Rückzug der Anmeldung innerhalb der 20-tägigen Frist ein kostenpflichtiger Nichteintretensentscheid gefällt werde (act. 1.1). Die Berufungsklägerin hat innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht. Auf die Berufung wird daher nicht eingetreten. Damit ist das Urteil des Landgerichtspräsidiums I Uri in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO).

3.

Die Verfahrenskosten für das Rechtsmittelverfahren werden auf CHF 300.00 und die Barauslagen pauschal auf CHF 50.00 festgesetzt (Art. 1 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231], Art. 17 Abs. 1 lit. a sowie Art. 25 Abs. 1 und 2 Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]). Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittel-

verfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel – wie vorliegend – nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten sind demnach der Berufungsklägerin aufzuerlegen.

Das Obergericht verfügt:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Der Urteil Landgerichtpräsidium I Uri [PSA 24 37] vom 12. September 2025 wird rechtskräftig.

2. Die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens, bestehend aus:

CHF	300.00	Gerichtsgebühr
<u>CHF</u>	<u>50.00</u>	Barauslagen pauschal
<u>CHF</u>	<u>350.00</u>	Total,

werden der Berufungsklägerin auferlegt.

3. Eröffnung

- Berufungsklägerin
- Beschuldigter/Berufungsbeklagter, vertr. durch RA lic. iur. Roman Weber
- Privatkläger, vertr. durch RA Andreas Schwarz

Mitteilung

- Vorinstanz

Altdorf, 21. Januar 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Strafrechtliche Abteilung

Die Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgerichtsgesetz vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Versand: